



Bösendorfer Straße 4/3/18
Tel. 532 26 91 | office@oerv.at | www.oerv.at

Satzung

Lt. Beschluss der a.o. Generalversammlung vom 18.03.2002
Abgeändert lt. Beschluss der 53. Generalversammlung vom 18.03.2013

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Österreichischer Reiseverband" und hat seinen Sitz in Wien.
2. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet Österreichs, wobei jedoch nicht beabsichtigt ist, Zweigvereine in den Bundesländern mit eigener Rechtspersönlichkeit zu errichten.

§ 2 Zweck

1. Der Verband bezweckt die Förderung und den Schutz der gewerblichen, der wirtschaftlichen sowie der Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder, insbesondere von vermittelnden und besorgenden Reisebüros und Unternehmen der Reisebranche jeder Fachrichtung.
2. Dieser Zweck wird vor allem erreicht durch:
 - a) Zusammenkünfte der Mitglieder, Vorträge und Diskussionen;
 - b) die Förderung aller am österreichischen Fremdenverkehr interessierten Stellen und

- Personen zur Unterstützung des Tourismus;
- c) Beitritt des Verbandes zu in- und ausländischen Reise- und Fremdenverkehrsorganisationen;
 - d) Zusammenarbeit mit der öffentlichen Vertretung der Wirtschaft, mit Behörden und Ämtern;
 - e) Förderung der Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses für das Reisebürogewerbe;
 - f) Förderung der wissenschaftlichen Forschungsarbeiten auf dem Gebiete des Reise- und Fremdenverkehrs;
 - g) Durchführung von Maßnahmen, um unlauteren Geschäftsmethoden entgegenzutreten und dadurch zur Hebung des Standes beizutragen;
 - h) Feststellung der branchenüblichen Geschäftsbräuche;
 - i) Schlichtung auftretender Differenzen unter den ordentlichen Mitgliedern auf Antrag der beteiligten Parteien im Rahmen eines Schiedsgerichtes.

3. Der Verband ist interkonfessionell und überparteilich, jede Verfolgung von Sonderinteressen ist untersagt.

4. Zur Verwirklichung der Aufgaben des Verbandes vertritt der Verband seine

Mitglieder gegenüber den auf dem Gebiet des Reise- und Fremdenverkehrs tätigen Organisationen des In- und Auslandes sowie gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit; er kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben.

5. Die Tätigkeit des Verbandes ist gemeinnützig und überparteilich. Der Verband ist ohne jede Absicht auf Gewinn zu führen. Der Verband darf keine Ausgaben tätigen, die dem Zweck des Verbandes fremd sind und keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen leisten.
6. Ein allenfalls, trotz der in Punkt 5. statuierten Gewinnlosigkeit während eines Verbandsjahres erzielter Vermögensüberschuß darf in keiner Weise an die Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3 Mittel

Die für die Erreichung des Verbandszweckes und die Besorgung der Verbandsgeschäfte notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Subventionen aufgebracht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können Reisebüro- und Reiseveranstalterunternehmen werden, die in Österreich eine Gewerbeberechtigung haben. Ordentliche Mitglieder des ÖRV sind verhalten, bei keinem ähnlichgearteten

freien Verein oder Verband im Inland Mitglied zu sein.

3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen werden, die durch ihre Tätigkeit mit dem Reise- und Fremdenverkehr verbunden sind und deren Mitarbeit im Rahmen des ÖRV im Interesse des Verbandes liegt, sowie ausländische Reisebüros die in Österreich keine Gewerbeberechtigung haben.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes ideell und finanziell unterstützen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verband oder um die Förderung des Reisebürogewerbes außerordentliche Verdienste erworben haben.
6. Es können Ehrenfunktionen vergeben werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verband gegenüber werden die ordentlichen Mitglieder organmäßig oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind die Gewerbeberechtigung, die Eigentumsverhältnisse und die Namen der bevollmächtigten Vertreter des Unternehmens schriftlich beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag gilt als angenommen, wenn eine einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes für die Aufnahme erreicht wird. Eine allfällige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

2. Ordentliche Mitglieder vertreten auch ihre Filialen bzw. weitere Betriebsstätten und haben in der Generalversammlung **eine** Stimme.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen und alle Verbands-einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Interessen des Verbandes und sein Ansehen, vor allem durch ihr Verhalten im Geschäftsleben, zu fördern und den Verband in jeder Weise zu unterstützen;
 - b) die Bestimmungen der Satzung des Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten;
 - c) die Beitrittsgebühr und die jährlichen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
 - d) der ÖRV-Geschäftsstelle Änderungen der Eigentümerschaft, Eröffnung oder Schließung von weiteren Filialen bzw. Betriebsstätten oder Änderungen der Bevollmächtigung von Vertretern des Unternehmens unverzüglich mitzuteilen.
- b) Durch rechtskräftige behördliche Schließung des Gewerbebetriebes oder durch Betriebsaufgabe;
- c) Durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines darauf gerichteten Antrages mangels kostendeckenden Vermögens
- e) Durch Ausschluß.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte oder Pflichten.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschuß, für den Dreiviertelmehrheit erforderlich ist, ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig macht, vor allem wenn es dem Zweck des Verbandes zuwider handelt;
 - b) wenn es mit der Bezahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist;
 - c) wenn es oder seine vertretungsberechtigten Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder wegen einer unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind.

Der Vorstand teilt den Beschluß auf Ausschluß eines Mitgliedes diesem mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb einer Woche mit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. a) Durch Austritt aufgrund einer Kündigung, die unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres ausgesprochen werden kann,

§ 8

Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

1. Von jedem neu eintretenden Mitglied wird eine einmalige

- Beitrittsgebühr erhoben.
- 2. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- 3. Die Höhe der Beitrittsgebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres zahlbar. Innerhalb des Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben den Beitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.
- 4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 9

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung,
- c) die Rechnungsprüfer.

§ 10

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten (Stellvertreter des Präsidenten)
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) sieben weiteren Vorstandsmitgliedern
 - f) dem bisherigen Präsidenten (Immediate Past President), ohne Stimmrecht
- 2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt. Die Wahlvorschläge müssen schriftlich spätestens 10 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung über die Geschäftsstelle dem Vorstand erstattet werden. Jeder Wahlvorschlag hat folgende Bedingungen zu erfüllen, um gültig zu sein

- a) Er muss mindestens 7, max. 11 Vorstandsmitglieder und deren Funktionen gemäß §10, Punkt 1 (a-e), und mindestens 3 Ersatzmitglieder aufweisen.
 - b) Alle Kandidaten müssen ihr Einverständnis zur Nominierung durch die eigene Unterschrift auf dem Wahlvorschlag bestätigen. Jeder Vorstandskandidat kann nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen.
- 3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur physische Personen gewählt werden, die entweder selbst ordentliche Mitglieder des Verbandes sind oder von einem ordentlichen Mitglied des Verbandes schriftlich namhaft gemacht wurden.
 - 4. Sämtliche Vorstandsmitglieder haben eine zweijährige Funktionsdauer (sie beginnt mit dem Ende der Generalversammlung, in der sie gewählt werden, und endet mit dem Ende der zweitfolgenden Generalversammlung). Der bisherige Präsident (Immediate Past President), gehört dem Vorstand mit Sitz, jedoch ohne Stimme an.
 - 5. Der Vorstand leitet den Verband; ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen des Verbandes vorbehalten sind. Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen einsetzen.
 - 6. Der Vorstand kann mit der Leitung der Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen. Dieser wird vom Vorstand für jeweils eine Wahlperiode des Vorstandes bestellt (mehrheitlich).
 - 7. Der Vorstand ist ermächtigt, den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied in Personalunion mit der Geschäftsführung zu betrauen.

8. Der Geschäftsführer unterliegt der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.
9. Der Geschäftsführer hat nur dann Stimmrecht im Vorstand, wenn er im Sinne des Punktes 7. bestellt wurde.
10. Der Geschäftsführer agiert im Rahmen seiner Geschäftsordnung selbständig.
11. Der Geschäftsführer erhält eine vom Vorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung, die budgetär gedeckt sein muß.
12. Die rechtsverbindliche Vertretung des Verbandes nach außen obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.
13. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie können sich in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder nicht durch andere Personen vertreten lassen.
14. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern in den Satzungen nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Schriftliche Rundbeschlüsse sind möglich, sofern alle Vorstandsmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.
15. a) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt nach Maßgabe dieser Satzung vorzeitig durch seinen Tod, durch die Erklärung des Rücktrittes (lit. b), durch die Erklärung des Widerrufs seiner Namhaftmachung (lit. e), durch die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 7) jenes ordentlichen Mitgliedes des Verbandes, von dem das Vorstandsmitglied gemäß § 10 Ziffer 3 namhaft gemacht wurde, sowie durch die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 7) eines Vorstandsmitgliedes, das selbst ordentliches Mitglied des Verbandes ist.
- b) Vorstandsmitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich ihren Rücktritt von der Vorstandsfunktion erklären. Die Erklärung ist an den Gesamtvorstand am Sitz des Verbandes zu richten, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes jedoch an die Generalversammlung.
- c) Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.
- d) Bei Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand Ersatzmitglieder anstatt der zurückgetretenen Vorstandsmitglieder in den Vorstand mit einfacher Mehrheit wählen.
- Wenn eine Funktion gemäß §10.1 durch einen Rücktritt frei wird, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, welches Vorstandmitglied oder Ersatzmitglied die Funktion bis zu Ende der Wahlperiode übernimmt.
- e) Das Recht des Widerrufs der Namhaftmachung eines Vorstandsmitgliedes steht jedem ordentlichem Mitglied des Verbandes zu, das dieses Vorstandsmitglied gemäß § 10 Ziffer 2 lit. b im Rahmen eines Wahlvorschlages namhaft gemacht hat. Der Widerruf ist in schriftlicher Form an den Vorstand am Sitz des Verbandes zu richten und wird

- wirksam, wenn der Vorstand einen Nachfolger bestimmt.
- f) Hat der Gesamtvorstand seinen Rücktritt erklärt oder stehen im Fall der Erklärung des Rücktrittes oder des Widerrufs der Namhaftmachung einzelner Vorstandsmitglieder oder des vorzeitigen Erlöschens der Funktion einzelner Vorstandsmitglieder aus anderen Gründen keine Ersatzmitglieder in ausreichender Zahl zur Verfügung, um die Mindestgröße des Vorstandes zu gewährleisten, ist vom Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.

§ 11 Die Generalversammlung

1. Mindestens einmal jährlich ist bis spätestens 31. Mai eine Generalversammlung abzuhalten, die vom Vorstand einzuberufen ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet haben. Um das Stimm- und Wahlrecht ausüben zu können, haben ordentliche Mitglieder gemäß § 6, Punkt 2, lit. d) die Pflicht, Änderungen bis spätestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung der Geschäftsstelle bekanntzugeben.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorstand erstellt werden.
4. Der Generalversammlung obliegen außer den ihr durch die Statuten auferlegten Aufgaben vor allem
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes.
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Kenntnisnahme des Berichtes über das laufende Budget,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Abänderung der Statuten,
 - i) die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes und über die Verwendung des allfällig vorhandenen Vermögens.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
6. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder im Falle dessen Verhinderung der Schriftführer. Beschlüsse betreffend die Abänderung der Statuten oder die Auflösung des Verbandes müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Generalversammlung stimmberechtigten Anwesenden gefaßt werden, während alle anderen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen sind. Auf Antrag von drei ordentlichen Mitgliedern können einzelne Beschlüsse in geheimer Wahl getroffen werden.

7. In die Generalversammlung können ordentliche Mitglieder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden. Um stimm- und wahlberechtigt zu sein, muß die Vollmacht vor Abhaltung der Generalversammlung vorliegen. Ein Bevollmächtigter kann nur ein weiteres ordentliches Mitglieder mit entsprechender Vollmacht vertreten.
8. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Weiters muß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung.

§ 12

Die Rechnungsprüfer

Den von der Generalversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Verbandes sowie die Berichterstattung in der Generalversammlung. Die Rechnungsprüfer haben das Recht der Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege des Verbandes und können von den Vorstandsmitgliedern entsprechende Aufklärungen und Nachweise verlangen. Die Rechnungsprüfer sind jährlich zu wählen und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§13

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand setzt je nach Bedarf verschiedene Arbeitsgruppen ein. Diese unterstehen dem Vorstand bzw.

in dessen Vollmacht dem Geschäftsführer. Die Arbeitsgruppen sollen jeweils aus nicht mehr als sechs Teilnehmern bestehen, sie wählen sich ihren Vorsitzenden und Berichtserstatter an den Vorstand und an die Generalversammlung selbst aus ihrer Mitte. Mitglieder der Arbeitsgruppen können auch Fachleute, die nicht ÖRV-Mitglieder sind, werden.

Die Arbeitsgruppen:

- a) Finanzen – Steuern
- b) Interessen der Mitglieder im Vertrieb – Retailer
- c) Internationale Fragen und Verbände
- d) Jugend und Schulung
- e) Recht und Verbraucherschutz
- f) Technologie – IT
- g) Veranstalter
- h) Verkehr in den Teilen Flug-Bahn-Schiff-Straße. Diese Unterausschüsse können ebenfalls bis zu je sechs Mitglieder aufweisen.

2. Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, die Koordination, Terminplanung und Einberufung der Sitzungen durchzuführen.

§ 14

Schiedsgericht

1. Ein Schiedsgericht kann von den Mitgliedern des Verbandes angerufen werden zur Entscheidung über verbandspolitische Meinungsverschiedenheiten, über Pflichten nach der Satzung oder über die Auslegung von Beschlüssen der Organe des Verbandes oder in allen Angelegenheiten, welche den Verband betreffen. Darüberhinaus ist ein Schiedsgericht zur Schlichtung auftretender Differenzen unter den Mitgliedern gemäß § 2, Pkt. 2, lit. i) zuständig.

2. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jeder Streitteil ein Mitglied des Verbandes zum Schiedsrichter bestimmt. Die beiden Schiedsrichter wählen ihrerseits ein drittes Mitglied des Verbandes zum Obmann des Schiedsgerichtes. Können sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so entscheidet darüber das Los.
3. Die Einleitung eines Schiedsverfahrens ist dem Vorstand sofort zu melden. Spätestens einen Monat nach dieser Meldung hat die erste Schiedsverhandlung stattzufinden. Nominiert einer der Streitteile nicht binnen drei Wochen nach Anmeldung des Streitfalles beim Vorstand seinen Schiedsrichter, bzw. im nachgewiesenen Verhinderungsfalle nicht innerhalb von sechs Wochen, so entscheidet der Vorstand über das Schiedsverfahren.
4. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig. Die Entscheidungen sind mit den Protokollen über die Schiedsgerichtsverhandlungen durch den Obmann des Schiedsgerichtes dem Vorstand zu übermitteln.

§ 15

Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluß einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung. Die Beschlußfassung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Dem Vorstand obliegt es, die Liquidierung des Verbandes durchzuführen und einen abschließenden Kassenbericht sowie einen entsprechenden Bericht der

Rechnungsprüfer beizustellen. Ein nach Abschluß der Liquidation allenfalls noch vorhandenes Vermögen muß zur Gänze einer Körperschaft zugeführt werden, die einem gemeinnützigen Zweck dient.